

Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Informatik

vom 26. März 2015,
geändert am 29. September 2021 und 5. Oktober 2022

Aufgrund von §§ 32 Abs. 3 Satz 1, 19 Abs. 1 Nr. 7 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl, S. 1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) hat der Senat der Universität Heidelberg am 4. Oktober 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Oktober 2022 erteilt.

Inhalt

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienanforderungen
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und beisitzende Personen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Prüfungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Praktische Prüfungen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

Abschnitt II. Bachelorprüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelorprüfung
- § 16 Umfang und Form der Bachelorprüfung
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Bachelorkolloquium
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote, Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades
- § 21 Bachelorzeugnis
- § 22 Bachelorurkunde

Abschnitt III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Verfahrensrügen, Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Kommunikation
- § 26 Beratung für Studierende
- § 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage 1 Aufbau und Module für den Fachanteil von 100 %

Anlage 2 Studienverlauf für den Fachanteil von 100 %

Anlage 3 Übergreifende Kompetenzen für den Fachanteil von 100 %

Anlage 4 Anwendungsgebiete für den Fachanteil von 100 %

Anlage 5 Aufbau und Module für den Fachanteil von 50 %

Anlage 6 Studienverlauf für den Fachanteil von 50 %

Anlage 7 Übergreifende Kompetenzen für den Fachanteil von 50 %

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

- (1) Der Bachelorstudiengang Informatik wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik organisiert. Der Bachelorstudiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen. In der notwendigen fachlichen Breite vermittelt er wissenschaftliche Grundlagen und methodische Fertigkeiten, die zum Berufsbeginn auf dem Gebiet der Informatik benötigt werden und bei der Wahl des Fachanteils von 100 % insbesondere für ein konsekutives Masterstudium der Informatik befähigen. Darüber hinaus bietet er die Möglichkeit, sich auch in anderen Naturwissenschaften und Bereichen außerhalb der Naturwissenschaften zu qualifizieren.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Informatik beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse sowie methodischen und praktischen Kompetenzen erworben haben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Mathematik und Informatik, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienanforderungen

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach European Credit Transfer System.
- (2) Der Bachelorstudiengang Informatik ist modular aufgebaut und umfasst
 - ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 100 %, wobei auf die Fachstudien Informatik 100 LP und Mathematik 24 LP, auf ein Anwendungsgebiet 24 LP und auf Übergreifende Kompetenzen 20 LP entfallen. Eine weitere fachbezogene Leistung ist die Bachelorarbeit mit 12 LP.oder
 - ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % kombiniert mit einem weiteren Hauptfach im Umfang von 50 %. Hierbei entfallen auf jedes Fach 74 LP, auf Übergreifende Kompetenzen 20 LP und auf die Bachelorarbeit, die im ersten Hauptfach angefertigt wird, 12 LP. Die Verleihung des akademischen Grades (Bachelor of Arts, Bachelor of Science) richtet sich dabei nach dem ersten Hauptfach.
- (3) Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in die-

ser Ordnung zum Hauptfach mit 50% Fachanteil sowie die Ordnung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in der Lehramtsoption der Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- (4) Die Fächer der Bachelorstudiengänge mit einem Fachanteil von 50 % können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht und keine Einschränkungen gemäß Absatz 3 zu berücksichtigen sind. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist in diesem Fall das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der Übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig. Der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad. Die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 und § 22 obliegt der Fakultät des ersten Hauptfaches.
- (5) Für das Studium mit einem Fachanteil von 100 % gibt es nach einem gemeinsamen Grundstudium verschiedene Möglichkeiten der Vertiefung. Die zu absolvierenden fachbezogenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sind in Anlage 1 aufgeführt, wobei sich die Abfolge an dem Modellstudienplan in Anlage 2 orientieren soll. Die Module zum Erwerb von Übergreifenden Kompetenzen finden sich in Anlage 3. Die typischen Anwendungsgebiete sind in Anlage 4 aufgelistet. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann statt diesen auch ein anderes Anwendungsgebiet genehmigt werden.
- (6) Für das Studium mit einem Fachanteil von 50 % sind die zu absolvierenden fachbezogenen Module in Anlage 5 aufgeführt, wobei sich die Abfolge an dem Modellstudienplan in Anlage 6 orientieren soll. Die Module zum Erwerb von Übergreifenden Kompetenzen finden sich in Anlage 7.
- (7) Es ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an dem Pflichtmodul "Einführung in die Praktische Informatik". Die Prüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen und aus einer Klausur von 90 Minuten Dauer. Zum Bestehen der Prüfung muss die Klausur mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein. Für Wiederholungen gilt § 14 Absatz 3.
- (8) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des dritten Fachsemesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung nicht gemäß dieser Frist erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nach Maßgabe von § 8 Absatz 3 und Absatz 4 nicht zu vertreten.
- (9) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (10) Sind nicht spätestens fünf Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit die erforderlichen Studienleistungen gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 5 mit Ausnahme der Bachelorprüfung im Sinne von § 16 vollständig erbracht und die Bachelorarbeit angemeldet, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nach Maßgabe von § 8 Absatz 3 und Absatz 4 nicht zu vertreten.
- (11) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeiten entsprechend der dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Absatz 3 Teilzeitstudienordnung zu beachten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen und zugehörigen Prüfungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind. Die Module sind im Modulhandbuch beschrieben.
- (2) Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen:
 1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs, soweit das Modulhandbuch keine Ausgleichsmöglichkeit vorsieht.
 3. Wahlmodule sind Module, die die Studierenden frei aus dem Wahlmodulangebot wählen können. Innerhalb eines Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt erst dann zum Verlust des Prüfungsanspruchs, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten, die zum Erreichen des für das Studium erforderlichen Umfangs benötigt werden, innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden. Der Studiengang kann in diesem Fall nicht mehr erfolgreich absolviert werden.
- (3) Für das Bestehen eines Modules müssen alle erforderlichen Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0), unbenotete Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (4) Die Übergreifenden Kompetenzen sind für das Studium mit einem Fachanteil von 100 % in Anlage 3 gelistet, für das Studium mit einem Fachanteil von 50 % in Anlage 7. Die Module zu Übergreifenden Kompetenzen können benotet oder unbenotet sein. Sie gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 20 Absatz 3 bzw. Absatz 5 mit ein.
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module werden nach Maßgabe dieser Satzung sowie des Modulhandbuchs Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für Studierende von 30 Stunden.
- (6) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Modulen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungen und Module voraussetzen. Näheres ist im Modulhandbuch geregelt.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters kann auf Antrag der bzw. des Studierenden eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt werden. Darin werden alle durchlaufenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und Noten verzeichnet.“

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden mit beratender Stimme.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, deren bzw. dessen Stellvertretung, die Mitglieder sowie deren Stellvertretung werden vom Fakultätsrat bestellt. Die bzw. der Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein. Das studentische Mitglied und dessen Stellvertretung werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. Wiederwahl ist möglich. Scheiden das studentische Mitglied und dessen Stellvertretung vorzeitig aus, etwa wegen eines Hochschulortswechsels, oder können ihre Aufgaben beide für mehr als drei Monate nicht wahrnehmen, etwa wegen eines Studienaufenthaltes an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland, so werden ein neues studentisches Mitglied und eine neue Stellvertretung unverzüglich bestellt.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Benotung und die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben durch Beschluss widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Aufgaben, die lediglich der Vorbereitung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses dienen, kann der Prüfungsausschuss dem Prüfungsamt oder einer an der Fakultät beauftragten Person widerruflich übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung übertragener Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und beisitzende Personen

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden prüfenden und beisitzenden Personen. Die Prüfenden müssen im Bachelorstudiengang Informatik lehren.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen und -lehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen und dozenten befugt sowie Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis von der Fakultät übertragen wurde.

- (3) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin bzw. Prüfer.
- (4) Beisitzende Personen müssen die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Informatik oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben.
- (5) Für die prüfenden sowie für die beisitzenden Personen gilt § 5 Absatz 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet. Die Abschlussarbeit ist in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.
- (3) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds bei hochschulischen Leistungen liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg; Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person, insbesondere nach Satz 2, bleiben hiervon unberührt. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit bei außerhochschulischen Leistungen liegen bei der antragstellenden Person.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG und den Regelungen dieses § 7 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht. Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, und
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Für das Verfahren der Anrechnung gilt Absatz 3 entsprechend. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist bzw. Bearbeitungszeit erbringt, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten.
- (2) Eine Abmeldung von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu sieben Tage vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Absatz 3. Im Modulhandbuch oder durch Bekanntgabe der lehrverantwortlichen Person spätestens zu Beginn der Veranstaltung können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der lehrverantwortlichen Person sowie dem Prüfungsausschuss unverzüglich in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes ist ein geeignetes ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass Nachweise im Original vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, findet die Prüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin statt. Darüber, ob bereits bestandene Teilprüfungen bestehen bleiben können oder wiederholt werden müssen, entscheidet die lehrverantwortliche Person.
- (4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Abmeldung oder das Ablegen einer Prüfung von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (5) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch die prüfende oder aufsichtsführende Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von weiteren Prüfungen ausschließen.
- (6) Die zu prüfende Person kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; dies gilt auch für eine Entscheidung nach Absatz 5 Satz 4.
- (7) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Leistungsnachweises bekannt, so kann der Prüfungsausschuss

nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, im Sinne von Absatz 5 Satz 1 berichtigen bzw. die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären; Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend. Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der unrichtige Leistungsnachweis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neuer erstellt.

§ 9 Prüfungen

- (1) Zur Überprüfung des Erwerbs der erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen Prüfungen abgehalten, die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugehören. Prüfungsaufgaben werden durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer gestellt; das Nähere regelt das Modulhandbuch.
- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ und dem Notenwert 4,0 bewertet worden ist. Sind bei Gruppenprüfungen die jeweiligen Leistungen der zu prüfenden Personen eindeutig voneinander abgrenzbar, so erhält jede eine eigene Note bzw. Bewertung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Sind die Leistungen nicht voneinander abgrenzbar oder wird eine gemeinsame Leistung erbracht, so erhalten alle Mitglieder einer Gruppe dieselbe Note bzw. Bewertung.
- (3) Prüfungen können aus mehreren Teilen (Teilprüfungen) bestehen, sofern dies erforderlich ist, um das Erreichen unterschiedlicher Lernziele zu überprüfen, und eine entsprechende Regelung im Modulhandbuch besteht. Prüfungen können zu bestimmten Terminen oder über die gesamte Dauer einer Veranstaltung hinweg stattfinden. Zu verschiedenen Veranstaltungen gehörende Prüfungen können ganz oder teilweise gemeinsam abgehalten werden. Vorbehaltlich abweichender Regelung im Modulhandbuch ist eine Prüfung, die aus mehreren Teilen (Teilprüfungen) besteht, bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.
- (4) Prüfungen werden, auch elektronisch bzw. computergestützt, abgenommen in Form von
 - a) mündlichen Prüfungen,
 - b) schriftlichen Prüfungen,
 - c) praktischen Prüfungen sowie
 - d) Mischformen der unter a) bis c) genannten Prüfungsformen.

Multiple-Choice-Aufgaben sind zulässig. Form, Umfang und Bestehensvoraussetzungen der jeweiligen Prüfung regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, ggf. elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört.

- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. Im Modulhandbuch oder durch Bekanntgabe der lehrverantwortlichen Person, ggf. elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- (7) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. für den Bachelorstudiengang Informatik an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist und
2. den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Informatik oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat. Bei Verlust des Prüfungsanspruches im 100 %-Bachelorstudiengang Informatik ist ein Weiterstudium im 50 %-Bachelorstudiengang Informatik möglich, wenn der Prüfungsanspruch nicht für ein auch im 50 %-Studiengang zu absolvierendes Pflichtmodul verloren wurde.

Die jeweiligen Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung regelt das Modulhandbuch. Einzelheiten sind von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung, ggf. elektronisch, bekanntzugeben.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er den Stoff des Prüfungsgebiets beherrscht. Gruppenprüfungen sind zulässig.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer beisitzenden Person gem. § 6 Absatz 4 abgelegt. Werden mehrere Prüfungen gemeinsam abgehalten, so kann eine prüfende Person den Beisitz bei einer jeweils anderen Prüfung übernehmen.
- (3) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (4) Die wesentlichen Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Prüfungsgespräch um eine Teilprüfung handelt; in diesem Fall wird das Ergebnis erst nach Ablegen der letzten Teilprüfung, ggf. elektronisch, bekanntgegeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

- (1) Durch schriftliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und lösen kann.
- (2) Die Dauer schriftlicher Prüfungen, die unter Aufsicht und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln und ggf. elektronisch bzw. computergestützt stattfinden (Klausuren), beträgt zwischen 45 und 120 Minuten. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (3) Bei Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. Der Anteil der Multiple-Choice-Aufgaben einer Klausur soll ein Drittel der erreichbaren Gesamtpunktzahl nicht überschreiten. Bei einer Klausur mit Multiple-Choice-Anteil werden beide Anteile separat durch ein Punkteschema bewertet, wobei in jedem der beiden Schemata ein Punktschwellenwert festgelegt wird. Die Bestehensgrenze der Klausur ergibt sich aus der

Summe der beiden Schwellenwerte und soll angemessen den Schwierigkeitsgrad der beiden Klausuranteile widerspiegeln. Für das Bestehen der Klausur darf die insgesamt erreichte Punktezahl die Summe der Schwellenwerte nicht unterschreiten. Für die Festlegung des Schwellenwerts des Multiple-Choice-Anteils gelten in Fällen des Abs. 4 dessen Regelungen.

Bei Multiple-Choice-Aufgaben sind eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlfragen: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene oder unbekannte Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Entscheidungsfragen: dichotom (z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“) zu beantwortende Fragen.

Multiple-Choice-Aufgaben werden in der Regel von der Prüfperson gemäß § 6 Abs. 3 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt und geeignet sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse zu liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die Prüfperson zu kontrollieren, ob die Prüfungsaufgaben diesen Anforderungen genügen.

- (4) Werden Multiple-Choice-Aufgaben nicht von der Prüfperson gemäß § 6 Abs. 3 gestellt, so erfolgt die Bewertung des Multiple-Choice Anteils in der Regel mittels eines Erwartungshorizontes, der von mindestens zwei Personen, die gemäß § 6 Abs. 1 prüfungsbe-rechtigt sind, definiert wird. Der Erwartungshorizont besteht aus der Abbildung der Erwartung an die Punkteverteilung im Multiple-Choice Anteil unter den Klausurteilnehmen- den (z.B. x% der Teilnehmenden erreichen 100% der Punkte, y% weniger als 100%, aber mehr als 80% der Punkte usw.) und enthält einen angemessenen anteiligen Schwellenwert für den Multiple-Choice Anteil. Wurde im Fall von Satz 1 kein Erwartungs- horizont mit anteiligem Schwellenwert erstellt, so liegt der Schwellenwert des Multiple- Choice-Anteils bei 60 % der im Multiple-Choice-Anteil erreichbaren Punkte. Unterschreit- et in diesem Fall das um 20 % verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punkt- werte im Multiple-Choice-Anteil die 60 %-Grenze, so verringert sich der anteilige Schwel- lenwert auf diesen Wert, kann aber 50 % der maximal im Multiple-Choice-Anteil erreich- baren Punktzahl nicht unterschreiten (Gleitklausel).
- (5) Fehlerhafte Aufgaben werden nicht in das Punkteschema zur Bewertung der Klausur aufgenommen. War eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fra- gen möglich, so sind der zu prüfenden Person für die korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung Zusatzpunkte zuzurechnen. Eine Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.
- (6) Sofern eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit oder einer anderen schriftli- chen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht stattfindet, erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die ange- gebenen Hilfsmittel verwendet hat. Auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers ist die Arbeit zusätzlich in einem gängigen Format in einer elektronischen Version vorzu- legen, zusammen mit einer Versicherung, dass die übermittelte elektronische Version in Inhalt und Wortlaut vollständig mit der gedruckten Fassung übereinstimmt und dass der Prüfling einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung universitätsintern anhand einer Plagiatssoftware auf Plagiate überprüft wird. Bei Abgabe einer unwah- ren Versicherung oder Nachweis eines Plagiats wird die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet; § 8 Absatz 5 und Absatz 6 gelten entsprechend. Vor einer Entschei- dung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (7) Das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungen soll zwei Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Praktische Prüfungen

- (1) Durch praktische Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, theoretisches Wissen und erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten einschließlich der Kenntnis von Abläufen und Tätigkeiten bzw. Arbeitsschritten in der Praxis innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsdauer auf ein konkretes Problem anzuwenden. Die Bearbeitungsdauer erstreckt sich in der Regel über mehrere Stunden bis mehrere Wochen. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (2) Gruppenprüfungen sind zulässig.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung und Benotung von Leistungen erfolgt durch die jeweils prüfende Person. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Notenwert	Bewertung
1 = sehr gut	bis 1,5	eine hervorragende Leistung
2 = gut	1,6 bis 2,5	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	2,6 bis 3,5	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	3,6 bis 4,5	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	ab 4,6	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Note für eine einzelne Leistung vergeben, so kommt lediglich eine Note im Sinne von Satz 1, Tabellenspalte 1 in Betracht; diese kann jedoch um 0,3 auf die Zwischenwerte $x,7$ bzw. $x,3$ angehoben bzw. abgesenkt werden, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. Geht eine Note für eine einzelne Leistung in eine Gesamtbewertung ein, so gilt als Notenwert die ganze Zahl ($x,0$) bzw. ggf. der Zwischenwert ($x,7$ oder $x,3$).

Werden Bewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Notenwerte, sofern nicht im Modulhandbuch oder durch Bekanntgabe der jeweils lehrverantwortlichen Person, ggf. elektronisch, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung eine abweichende Gewichtung vorgegeben wird; Absatz 3 gilt entsprechend

- (2) Die Endnote eines Moduls ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte gewichteten Notenwerte der Modulteilnoten. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet abweichend von Satz 1 die Note der Modulabschlussprüfung die Endnote für dieses Modul. Von Satz 1 und Satz 2 abweichende Regelungen zur Gewichtung können im Modulhandbuch oder durch Bekanntgabe der jeweils lehrverantwortlichen Person, ggf. elektronisch, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung getroffen werden.
- (3) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnote und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lauten bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5	gut,
von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0	ausreichend.“

§ 14 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (2) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung kann nur an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule, mit der ein entsprechender Kooperationsvertrag besteht, abgelegt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sind bei Pflichtmodulen, die zu den Grundlagen gemäß Anlage 1 Litera A bzw. Anlage 5 Litera A gehören, drei Wiederholungen zulässig; Absatz 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen müssen innerhalb von zwei Semestern wiederholt werden. Für eine Wiederholung der Bachelorprüfung gilt § 18 Absatz 5. Bei Versäumen der Frist verliert der Prüfling den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nach Maßgabe von § 8 Absatz 3 und Absatz 4 nicht zu vertreten.
- (5) Ist ein Pflichtmodul, das nicht zu den Grundlagen gemäß Anlage 1 Litera A bzw. Anlage 5 Litera A gehört und nicht die Bachelorarbeit ist, oder ein Wahlpflichtmodul in der ersten Wiederholung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuss den Prüfling auf schriftlichen begründeten Antrag hin zu einer zweiten Wiederholung zulassen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens drei Modulen zulässig.
- (6) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Bei Wahlpflichtmodulen kann, soweit dies im Modulhandbuch vorgesehen ist, das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Leistung innerhalb des betreffenden Moduls ausgeglichen werden. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

Abschnitt II. Bachelorprüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach Absatz 2 und § 9 Absatz 7 Satz 1 erfüllt. Die Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind Nachweise beizufügen über
 1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
 - 2a. bei einem Fachanteil von 100 % Nachweise über erbrachte Studienleistungen

im Umfang von mindestens 120 LP bzw.

- 2b. bei einem Fachanteil von 50 % Nachweise über erbrachte Studienleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 120 LP in beiden Fächern, wovon auf das Studienfach Informatik mindestens 60 LP entfallen,
 3. eine Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 Satz 1.
- (3) Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (4) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
 - (5) Der Antrag ist abzulehnen, wenn
 1. die Unterlagen unvollständig sind oder
 2. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 3. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Informatik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem Studiengang nach Ziff. 3 in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 16 Umfang und Form der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung im Studiengang Informatik besteht

- (1) bei einem Fachanteil von 100 % aus
 - a) der Bachelorarbeit und
 - b) dem Bachelorkolloquium;
2. bei einem Fachanteil von 50 %, wenn Informatik erstes Hauptfach ist, der Bachelorarbeit.

§ 17 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Informatik oder eines Anwendungsgebietes selbstständig mit Methoden der Informatik zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person gemäß § 6 Absatz 2 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens in dem Semester, das der Bekanntgabe der Bewertung der letzten Studienleistung gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 5 mit Ausnahme der Bachelorprüfung folgt, die Bachelorarbeit beginnen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn,

der Prüfling hat die Fristüberschreitung nach Maßgabe von § 8 Absatz 3 und Absatz 4 nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit Ausgabe des Themas ist die Bachelorarbeit angemeldet und gilt als begonnen.
- (6) Der Umfang der Bachelorarbeit entspricht 12 LP. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Sind zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas noch nicht alle Studienleistungen gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 3 mit Ausnahme der Bachelorarbeit und ggf. des Bachelorkolloquiums erbracht, verlängert sich die Bearbeitungsdauer auf vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um bis zu sechs Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu zwölf Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nach Maßgabe von § 8 Absatz 3 und Absatz 4 nicht zu vertreten.
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (8) Die Bachelorarbeit kann nach vorheriger Absprache mit der betreuenden Person in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Sie soll eine deutsche und englische Zusammenfassung enthalten.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren und einer elektronischen Fassung fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Dateiformat für die elektronische Fassung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bei der Anmeldung der Arbeit, ggf. elektronisch, bekanntgegeben.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich aus fremden Werken Übernommenes als fremd kenntlich gemacht hat. Ferner ist zu versichern, dass die übermittelte elektronische Version in Inhalt und Wortlaut mit der gedruckten vollständig übereinstimmt und dass der Prüfling einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung universitätsintern anhand einer Plagiatsoftware auf Plagiate überprüft wird. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung oder Nachweis eines Plagiats wird die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. § 8 Absatz 5 und Absatz 6 gelten entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Kann die Betreuerin bzw. der Betreuer diese Frist nicht einhalten, so hat sie bzw. er dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung soll eine Begründung für die Verzögerung sowie das Datum, zu dem das Bewertungsverfahren abgeschlossen sein wird, enthalten.

- (4) Die Bewertung erfolgt gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 bis Satz 3. Wird die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder stellt der Prüfling innerhalb von 4 Wochen nach der Erstbewertung seiner Bachelorarbeit einen begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss, so veranlasst der Prüfungsausschuss eine weitere Bewertung durch eine andere prüfende Person. Die Endnote legt in diesem Fall der Prüfungsausschuss fest. Sie orientiert sich am arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Ist eine der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser und die andere "nicht ausreichend" (5,0), so kann der Prüfungsausschuss eine dritte Bewertung durch eine weitere prüfende Person veranlassen und in seine Bewertung mit einbeziehen.
- (5) Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie höchstens einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen. Die Wiederholung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Arbeit anzumelden. Für die Bearbeitungsdauer gilt § 17 Absatz 6.

§ 19 Bachelorkolloquium

- (1) Im Pflichtmodul Bachelorkolloquium stellt die zu prüfende Person den Inhalt der Bachelorarbeit mündlich vor und verteidigt die Arbeit in einem Gespräch mit der prüfenden Person. Das Kolloquium soll zeigen, dass die zu prüfende Person über ausreichende Kenntnisse in den Grundlagen des Themas der Bachelorarbeit und der angrenzenden Gebiete verfügt. Es ist in der Regel spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit zu absolvieren. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn dies wegen eines beabsichtigten Hochschulortwechsels oder der Aufnahme einer Berufstätigkeit erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss der zu prüfenden Person auf Antrag gestatten, dass das Kolloquium vor Abgabe der Bachelorarbeit abgehalten wird, jedoch nicht länger als zwei Wochen vor Abgabe.
- (2) Das Kolloquium wird von der prüfenden Person gemäß § 17 Absatz 2 in Anwesenheit einer beisitzenden Person gemäß § 6 Absatz 4 abgehalten. Die Bewertung und Benotung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 bis Satz 3 nimmt die prüfende Person allein vor. Die vergebene Note ist die Note des Moduls Bachelorkolloquium. Über die wesentlichen Punkte der Präsentation und des Gesprächs ist ein Protokoll zu erstellen.
- (3) Die Dauer der Präsentation der Bachelorarbeit beträgt 30 bis 60 Minuten, die Dauer des Gesprächs 15 bis 45 Minuten; Näheres ist der zu prüfenden Person bis spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, ggf. elektronisch, in Textform bekanntzugeben. Insgesamt soll die Dauer des Kolloquiums 90 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Das Bachelorkolloquium wird allen Studierenden und Lehrenden der Studiengänge der Informatik bekannt gemacht. An diesem können nach Maßgabe der verfügbaren Plätze alle Mitglieder und Studierenden der Fakultät, auf Antrag der zu prüfenden Person auch weitere Personen, als Publikum teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote, Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle für den Abschluss des Studiums erforderlichen Module einschließlich der Übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" und einem Notenwert von 4,0 bewertet worden sind.

- (2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 13.
- (3) Bei einem Fachanteil von 100 % werden zur Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung herangezogen
- a) die Notenwerte der Modulendnoten der studienbegleitenden Module laut Anlage 1,
 - b) die Notenwerte der Modulendnoten der Module des Anwendungsgebietes laut Anlage 4,
 - c) die Note der Bachelorarbeit sowie
 - d) die Note des Bachelorkolloquiums.

Die Gesamtnote wird gebildet

- zu 70 % aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte gewichteten Notenwerte nach Satz 1 a) und b); hierbei können auf Antrag der bzw. des Studierenden bis zu zwei Pflichtmodule gemäß Anlage 1 mit Ausnahme der Module Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben,
 - zu 30 % aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte gewichteten Notenwerte der Bachelorarbeit und des Bachelorkolloquiums.
- (4) Bei einem Fachanteil von 50 % wird für jedes Studienfach eine Studienfachnote vergeben. Die Studienfachnote im Bachelorstudiengang Informatik ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte gewichteten Modulendnoten der Module nach Anlage 5; hierbei können auf Antrag der bzw. des Studierenden bis zu zwei Module mit Ausnahme des Moduls Bachelorarbeit bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben.
- (5) Bei einem Fachanteil von 50 % mit Informatik als erstem Hauptfach wird die Gesamtnote gebildet
- zu 35 % aus dem Notenwert der Studienfachnote Informatik,
 - zu 35 % aus dem Notenwert der Studienfachnote des zweiten Hauptfachs sowie
 - zu 30 % aus dem Notenwert der Bachelorarbeit.
- (6) Für die Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt § 13 Absatz 3 Satz 2. Beträgt der Gesamtnotendurchschnitt 1,0, wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (7) Studierende, welche die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend dem ECTS-User's Guide in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (8) Die Verleihung des Bachelorgrades ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Dabei sind Nachweise zu führen
- a) bei einem Fachanteil von 100 % über Studienleistungen im Umfang von

180 LP im Studienfach Informatik einschließlich des Anwendungsgebiets (Anlagen 1 bis 4) und die erfolgreich abgeschlossene Bachelorarbeit bzw.

- b) wenn Informatik mit einem Fachanteil von 50 % erstes Hauptfach ist, Nachweise über Studienleistungen im Umfang von insgesamt 180 LP; dies beinhaltet die Fachstudien in beiden Fächern, die Übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit.

§ 21 Bachelorzeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält die Bezeichnungen der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die jeweils zugeordneten Leistungspunkte, Thema und Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Bei zwei Hauptfächern werden die Leistungen für jedes Studienfach aufgeführt.
- (2) Zusätzlich wird eine Anlage zum Abschlusszeugnis (Diploma Supplement) in deutscher und englischer Sprache beigefügt, die ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, und die sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement“ festgelegten Rahmen hält.

§ 22 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science beurkundet. Bei einem Fachanteil von 50% wird auch das zweite Hauptfach aufgeführt.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung.

Abschnitt III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Verfahrensrügen, Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Mängel des Prüfungsverfahrens, etwa eine Beeinträchtigung durch innere (z.B. eigene Erkrankung) oder äußere Einflüsse (z.B. Geräusche), sind unverzüglich geltend zu machen, in der Regel während der Prüfung gegenüber der prüfenden oder der aufsichtführenden Person.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmen.

§ 25 Kommunikation

- (1) Mit Studierenden, welchen das Universitätsrechenzentrum eine studentische E-Mail-Adresse zugeteilt hat, erfolgt die elektronische Kommunikation ausschließlich über diese. Die Regelungen der E-Mail-Nutzungsordnung der Universität Heidelberg in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Ist die Zustellung oder Übermittlung von Bescheiden und sonstigen schriftlichen Mitteilungen an die Studierende bzw. den Studierenden nicht möglich, weil diese bzw. dieser Mitteilungen gemäß § 8 Nr. 1 der Hochschul-Datenschutzverordnung, namentlich solche der Änderung des Namens und/oder der Anschrift, unterlassen oder nicht unverzüglich vorgenommen hat, so ist eine Berufung auf Mängel der Übermittlung oder ein Fehlen des Zugangs ausgeschlossen.

§ 26 Beratung für Studierende

- (1) Das Angebot der Fachstudienberatung in Gestalt allgemeiner Informationsveranstaltungen und individueller Beratungen steht Studierenden während des gesamten Studiums offen. Fragen zu einzelnen Lehrveranstaltungen können an die jeweils Lehrenden im Rahmen dafür angebotener Sprechstunden gerichtet werden. Die Inanspruchnahme einer individuellen Fachstudienberatung wird in allen Situationen, die zu erheblichen Schwierigkeiten in Bezug auf das Studium führen können, dringend angeraten. Dies sind insbesondere Schwierigkeiten bei der Prüfungsvorbereitung oder mit einzelnen Lehrveranstaltungen, die Nichteinhaltung des Studienplans, das Nichtbestehen von Prüfungen, persönliche Belastungen sowie der Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule.

- (2) Steht für eine Prüfung nur noch ein Versuch zur Verfügung, so soll ein Beratungsgespräch mit der jeweils lehrverantwortlichen bzw. prüfenden Person geführt werden. Dieses soll so rechtzeitig erfolgen, dass ggf. Empfehlungen bereits im Hinblick auf den nächstmöglichen Prüfungstermin umgesetzt werden können.
- (3) Darüber hinaus besteht das allgemeine Beratungsangebot der Universität, insbesondere das der Zentralen Studienberatung sowie das der bzw. des Beauftragten für chronisch kranke und behinderte Studierende.

§ 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Für Studierende, die das Studium bereits vor dem 29. September 2021 begonnen und einen entsprechenden Antrag gestellt haben, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik vom 26. März 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22.04.2015, S. 239) noch bis zu neun Semester ab dem Wintersemester 2021/2022 fort.

Heidelberg den 5. Oktober 2022

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 Aufbau und Module für den Fachanteil von 100 %

A. Pflichtmodule

Grundlagen

Informatik:

Einführung in die Praktische Informatik	8 LP
Einführung in die Technische Informatik	8 LP

Mathematik:

Mathematische Grundlagen 1	8 LP
Mathematische Grundlagen 2	8 LP
Mathematische Grundlagen 3	8 LP

Weitere Pflichtmodule

Programmierkurs	4 LP
Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP
Betriebssysteme und Netzwerke	8 LP
Einführung in die Theoretische Informatik	8 LP
Datenbanken	8 LP
Einführung in Software Engineering	8 LP
Bachelorseminar (einschl. 2 LP ÜK)	6 LP
Anfängerpraktikum (einschl. 4 LP ÜK)	6 LP
Fortgeschrittenenpraktikum	8 LP
Bachelorarbeit	12 LP
Bachelorkolloquium	4 LP

B. Wahlbereich

Im Wahlbereich Informatik sind insgesamt 22 LP zu absolvieren. Die zur Auswahl stehenden Module sind im Modulhandbuch für den Bachelor Informatik aufgelistet. Neben dem im Modulhandbuch ausgewiesenen Wahlmodulen des Bachelorstudiengangs Informatik bestehen im Wahlbereich folgende Möglichkeiten:

- Sowohl zur Verbreiterung der Kenntnisse als auch zur weitergehenden Spezialisierung, insbesondere im Hinblick auf den inhaltlichen Schwerpunkt der Bachelorarbeit, können neben den ausgewiesenen Wahlmodulen bis zu zwei Bachelorseminare des Pflichtbereichs als Wahlmodule gewählt werden. Eine Anerkennung dieser Module als im Pflichtbereich erbrachte Module sowie eine Anerkennung von im Wahlbereich erbrachten Pflichtmodulen für den Pflichtbereich ist dann ausgeschlossen.
- Bis zu zwei Wahlmodule (je max. 8 LP) aus dem Wahlbereich des Masterstudiengangs Data and Computer Science können als Wahlmodule für den Bachelorstudiengang Informatik gewählt werden; dies gilt nicht für die Module Masterseminar und Masterpraktikum.
- Bis zu 16 LP können aus den mathematischen Fachmodulen des Bachelorstudiengangs Mathematik erbracht werden.

Näheres regelt das Modulhandbuch.

C. Wahlpflichtbereich Anwendungsgebiet

Im Anwendungsgebiet sind insgesamt 30 LP einschließlich 6 LP Übergreifende Kompetenzen zu erbringen. Näheres ist in Anlage 4 bzw. Anlage 3 geregelt.

D. Wahlbereich Übergreifende Kompetenzen

Im Wahlbereich Übergreifende Kompetenzen sind 20 LP zu erbringen. Näheres ist in Anlage 3 geregelt.

Erläuterungen:

- Die Module sind im Modulhandbuch beschrieben. Es können Vertiefungen gewählt werden, dies ist jedoch nicht zwingend. Die Vertiefungen sind im Modulhandbuch erläutert. Dort sind auch Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für die genaue Planung der jeweiligen Vertiefung angegeben.
- Bei der Berechnung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 3 werden die Module „Anfängerpraktikum“ und „Bachelorseminar“ hinsichtlich der Gewichtung mit der vollen Leistungspunktzahl von 6 herangezogen.
- Ein zweimonatiges Industriepraktikum wird empfohlen.

Anlage 2 Studienverlauf für den Fachanteil von 100 %

- Der folgende Studienverlaufsplan ist exemplarisch zu verstehen, es wird aber empfohlen, diesem grundsätzlich zu folgen.
- Abhängig von der Wahl einzelner Veranstaltungen kann es zu zeitlichen Verschiebungen kommen.

1. Jahr

1. Semester

Einführung in die Praktische Informatik	8 LP
Programmierkurs	4 LP
Einführung in die Technische Informatik	8 LP
Mathematische Grundlagen 1	8 LP

2. Semester

Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP
Betriebssysteme und Netzwerke	8 LP
Mathematische Grundlagen 2	8 LP

Frei verteilbar:

Anwendungsgebiet und/oder freie ÜK	8 LP
Gesamt 1. Jahr	60 LP

2. Jahr

3. Semester

Einführung in Software Engineering	8 LP
------------------------------------	------

4. Semester

Einführung in die Theoretische Informatik	8 LP
Datenbanken	8 LP

Frei verteilbar:

Bachelorseminar (einschl. 2 LP ÜK)	6 LP
Anfängerpraktikum (einschl. 4 LP ÜK)	6 LP
Mathematische Grundlagen 3	8 LP
Wahlmodule Informatik	8 LP
Anwendungsgebiet und/oder freie ÜK	8 LP
Gesamt 2. Jahr	60 LP

3. Jahr

Fortgeschrittenenpraktikum	8 LP
Wahlmodule Informatik	14 LP
Anwendungsgebiet und/oder freie ÜK	22 LP
Bachelorarbeit	12 LP
Bachelorkolloquium	4 LP
Gesamt 3. Jahr	60 LP

Gesamt 1. bis 3. Jahr: 180 LP

Anlage 3 Übergreifende Kompetenzen für den Fachanteil von 100 %

A. Schlüsselkompetenzen

Arbeiten im Team (integriert in Pflichtmodul Anfängerpraktikum)	4 LP
Präsentation (integriert in Pflichtmodul Bachelorseminar)	2 LP
interdisziplinäres Arbeiten (integriert in Wahlpflichtbereich Anwendungsgebiet)	6 LP

B. freie Übergreifende Kompetenzen

Zu wählen aus dem Studienangebot der Universität, das nicht zum Studiengang Informatik oder zum Anwendungsgebiet gehört; dies umfasst auch Sprachkurse, aber keine URZ-Kurse und/oder aus dem ÜK-Angebot der Informatik oder des Anwendungsgebiets. Näheres ist im Kapitel „Übergreifende Kompetenzen“ des Modulhandbuchs geregelt.	8 LP
---	------

Gesamt ÜK	20 LP
------------------	--------------

Anlage 4 Anwendungsgebiete für den Fachanteil von 100 %

- Im Folgenden sind die typischen Anwendungsgebiete genannt.
- Weitere Anwendungsgebiete sind im Modulhandbuch angegeben oder können gemäß § 3 Absatz 5 auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
 - A. Astronomie
 - B. Biowissenschaften
 - C. Chemie
 - D. Computerlinguistik
 - E. Geographie
 - F. Geowissenschaften
 - G. Mathematik
 - H. Philosophie
 - I. Physik
 - J. Wirtschaftswissenschaften

Anlage 5 Aufbau und Module für den Fachanteil von 50 %

- Der im Folgenden dargestellt Aufbau gilt nur für das Fach Informatik (50 %) und berücksichtigt nicht das zweite Hauptfach mit 74 LP und weiteren 10 LP Übergreifende Kompetenzen.
- Ist das erste Hauptfach nicht Informatik, so gehen die Leistungspunkte für die Bachelorarbeit nicht in die Summe für den Fachanteil Informatik ein.

A. Pflichtmodule:

Grundlagen

Einführung in die Praktische Informatik	8 LP
Einführung in die Technische Informatik	8 LP
Mathematische Grundlagen	8 LP

Weitere Pflichtmodule

Programmierkurs	4 LP
Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP
Betriebssysteme und Netzwerke	8 LP
Einführung in die Theoretische Informatik	8 LP
Datenbanken	8 LP
Einführung in Software Engineering	8 LP
Bachelorseminar (einschl. 2 LP ÜK)	6 LP
Ggf.. Bachelorarbeit	12 LP

B. Wahlbereich Informatik:

- Im Wahlbereich können 2 LP erworben werden.
- Bei der Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education mit dem Berufsziel Gymnasiallehramt ist das Modul „Informatik und Gesellschaft“ mit 2 LP zu wählen.
- Bei einer Ausrichtung auf ein reines Fachstudium ist das Modul „Anfängerpraktikum“ mit 6 LP, davon 4 integrierte LP ÜK, zu wählen; bei der Berechnung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 4 bzw. Absatz 5 werden hinsichtlich der Gewichtung die vollen 6 Leistungspunkte herangezogen.
- Bei der Berechnung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 4 bzw. Absatz 5 wird das Modul Bachelorseminar hinsichtlich der Gewichtung mit den vollen 6 Leistungspunkten herangezogen.

C. Wahlbereich Übergreifende Kompetenzen (ÜK):

Im Wahlbereich Übergreifende Kompetenzen sind 10 LP zu erbringen. Näheres ist in Anlage 7 geregelt, insbesondere die Besonderheiten bei Wahl der Lehramtsoption.

Erläuterung

- Falls im zweiten Hauptfach eine Mathematikveranstaltung, die dem Modul Mathematische Grundlagen entspricht, erfolgreich absolviert wurde, wird empfohlen, ein Modul aus dem Wahlbereich Informatik im Umfang von 8 LP zu wählen.
- Bei der Ausrichtung auf ein reines Fachstudium wird ein zweimonatiges Industriepraktikum empfohlen.

Anlage 6 Studienverlauf für den Fachanteil von 50 %

- Der folgende Studienverlaufsplan für das Fach Informatik (50 %) ist exemplarisch zu verstehen und berücksichtigt weder das zweite Hauptfach noch ggf. die Erfordernisse eines Studiums mit Lehramtsoption.
- Abhängig von der Wahl einzelner Veranstaltungen beider Hauptfächer bzw. der Lehramtsoption kann es zu zeitlichen Verschiebungen kommen.

1. Jahr

1. Semester

Einführung in die Praktische Informatik 8 LP

Mathematische Grundlagen 1 8 LP

2. Semester

Algorithmen und Datenstrukturen 8 LP

Betriebssysteme und Netzwerke 8 LP

Gesamt 1. Jahr 32 LP

2. Jahr

3. Semester

Einführung in die Technische Informatik 8 LP

4. Semester

Einführung in die Theoretische Informatik 8 LP

Frei verteilbar:

Bachelorseminar (einschl. 2 LP ÜK) 6 LP

Programmierkurs 4 LP

Gesamt 2. Jahr 26 LP

3. Jahr

5. Semester

Einführung in Software Engineering 8 LP

6. Semester

Datenbanken 8 LP

Frei verteilbar:

Wahlbereich Informatik 2 LP

ÜK 8 LP

Gesamt 3. Jahr 26 LP

Gesamt 1. bis 3. Jahr: 84 LP

Anlage 7 Übergreifende Kompetenzen für den Fachanteil von 50 %

- Die im Folgenden erläuterten ÜK gelten nur für das Fach Informatik (50 %) mit 10 LP und berücksichtigen nicht das zweite Hauptfach mit weiteren 10 LP Übergreifende Kompetenzen.
- Bei der Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education mit Berufsziel Gymnasiallehramt werden die 10 LP ÜK beider Fächer zusammengefasst zur Lehramtsoption, welche unter A beschrieben ist. Bei der Ausrichtung auf ein reines Fachstudium gilt die Beschreibung unter B.

A. Lehramtsoption:

Die jeweils 10 LP ÜK beider Fächer werden zusammen gesondert als Lehramtsoption zur Anrechnung gebracht (siehe Ordnung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in der Lehramtsoption der Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung).

Die 20 LP Lehramtsoption setzen sich wie folgt zusammen:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Einführung in die Schulpädagogik (3 LP)
- Einführung in die Pädagogische Psychologie (3 LP)
- Berufsorientierende Praxisphase I (4 LP)
- Berufsorientierende Praxisphase II (2 LP)
- Seminar „Grundfragen der Bildung“ (4 LP)

Die Fachdidaktik der Informatik wird vermittelt durch das Modul:

- Didaktik der Informatik (2 LP)

B. Wahlbereich ÜK bei Fachstudium ohne Lehramtsoption:

A. Schlüsselkompetenzen

Arbeiten im Team (integriert in Modul Anfängerpraktikum) 4 LP

Präsentation (integriert in Pflichtmodul Bachelorseminar) 2 LP

B. freie Übergreifende Kompetenzen 4 LP

Zu wählen ist

aus dem Studienangebot der Universität, das nicht zum Studiengang Informatik oder zum Anwendungsgebiet gehört; dies umfasst auch Sprachkurse, aber keine URZ-Kurse und/oder

aus dem ÜK-Angebot der Informatik oder des Anwendungsgebiets.

Näheres ist im Kapitel „Übergreifende Kompetenzen“ des Modulhandbuchs geregelt.

Gesamt ÜK 10 LP“